

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/2020/144

Fachbereich/Amt: II - Bürgeramt
Bearbeiter-in/Tel.: Herr Tapken / 604-320

Datum: 23.10.2020

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Straßen- und Verkehrsausschuss	03.11.2020	öffentlich
Verwaltungsausschuss	08.12.2020	nicht öffentlich
Rat der Gemeinde	15.12.2020	öffentlich

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung der Gemeinde Bad Zwischenahn über Parkgebühren (Parkgebührenordnung);
StruVA 08.06.2020, TOP 8.6 d. N. Nr. 168 (Verkehrskonzept);
VA 08.09.2020, TOP 3.4 d. N. Nr. 175;
VA 29.09.2020, TOP 3.1 d. N. Nr. 177

Beschlussvorschlag:

Die zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung der Gemeinde Bad Zwischenahn über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) wird beschlossen.

Sachverhalt:

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung des Landes Niedersachsen über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr können die Kommunen Gebühren für das Parken auf öffentlichen Parkflächen erheben.

Die letzte Veränderung der gemeindlichen Parkgebühren erfolgte vor 23 Jahren. Für die Gebühren auf den in der Gemeinde bewirtschafteten Parkplätzen gilt aktuell die Parkgebührenordnung vom 02.06.1997, geändert durch Verordnung vom 14.11.2001, durch die unter Abrundung der Beträge eine Umstellung von DM zu EUR erfolgte.

Nach der aktuellen Parkgebührenordnung ist der Kurort quasi in zwei Parkgebührenzonen eingeteilt: die von der Gemeinde und die von der KBG/BTG bewirtschafteten Parkplätze. Eine sinngemäße Empfehlung des **Verkehrskonzepts** war es, das Tarifsystem transparenter, übersichtlicher und verständlicher zu gestalten.

Allgemeines zur Kalkulation der Parkgebühren

Wie bei den Sondernutzungsgebühren auch, reichen im Gegensatz zu Müllgebühren, Abwassergebühren oder Straßenreinigungsgebühren, die vorrangig eine Refinanzierungsfunktion haben, bei den Parkgebühren, die in der Gemeinde ganz vorrangig eine Lenkungsfunktion haben, geringere - sprich: einfachere - Überlegungen zur Festlegung der Gebühren aus.

Zur Kalkulation der Parkgebühren existieren kaum Empfehlungen oder gängige Modelle. Es wurde eine Berechnungsmethode angewandt, die der bei den gemeindlichen Sondernut-

zungsgebühren angewandten Methode ähnelt. Der Zinssatz für die kalkulatorischen Zinsen soll sich am Marktzins zzgl. eines Risikozuschlages orientieren. Da es sich um eine langfristige Betrachtung handelt, werden 3 % als angemessen angesehen.

Weitere Einzelheiten zur Kalkulation ergeben sich aus der **Anlage 2**. Diese Art der Gebührenermittlung genügt nach Auffassung der Verwaltung den Anforderungen an eine einfache Gebührenkalkulation. Die auf dieser Grundlage errechneten Parkgebühren tragen dem Äquivalenzprinzip Rechnung, wonach zwischen der Gebühr und dem wirtschaftlichen Vorteil und Nutzen des Leistungsempfängers ein angemessenes Verhältnis bestehen soll.

Parkraumbewirtschaftung in der Gemeinde Bad Zwischenahn dient vorrangig der Steuerung der Nutzung der im öffentlichen Raum verfügbaren Parkplätze. Parkgebühren haben daneben eine Refinanzierungsfunktion für die Kosten der Vorhaltung der Parkplätze. Dem entsprechend wurden in der Gebührenkalkulation sogenannte Opportunitätskosten berücksichtigt.

Ergebnis

Nach dem Ergebnis der Kalkulation wird vorgeschlagen, die Parkgebühren für die Benutzung der von der Gemeinde bewirtschafteten Parkplätze entsprechend den dieser Vorlage als **Anlagen 3 und 4** beigefügten Unterlagen anzupassen. Die vorgeschlagene Anhebung für die von der Gemeinde bewirtschafteten Parkplätze wird nach 23 Jahren auch angesichts der beabsichtigten Lenkungsfunction als vertretbar angesehen. Sie soll vor allem ein Anreiz sein, künftig nicht mehr unbedingt mit dem PKW in den Kurort zu fahren, sondern andere Verkehrsmittel zu nutzen (Bahn, Bus, Fahrrad).

Im Bereich der von der KBG/BTG bewirtschafteten Parkplätze wird die Verordnung u. a. durch Aufnahme der Parkplätze Strandcafé und Wandelhalle (Tourist-Info) und eine entsprechende Ergänzung des Verordnungstextes auch hinsichtlich der Beträge den tatsächlichen Verhältnissen angepasst.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Parkplätze entlang der Ortsdurchfahrt („Kurort-Meile“) sowie die Parkplätze Feldhus und am Ende der Wilhelmstraße (Bahnhofsvorplatz) weiterhin gebührenfrei bleiben und nur durch Parkscheibenregelung zeitlich limitiert sind. Der Parkplatz Bertram (beim Alten Kurhaus) ist weiterhin weder gebührenpflichtig noch zeitlich begrenzt. Solche Parkplatzangebote findet man in dieser Form in kaum einem vergleichbaren Kur- und/oder Urlaubsort mehr.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Neufestsetzung der Parkgebühren kann es zu noch nicht bezifferbaren Mehreinnahmen kommen.

Externe Anlagen:

Anlage 1: Aktuelle Parkgebührenordnung

Anlage 2: Kalkulation der Parkgebühren

Anlage 3: Vergleich der Parkgebühren aktuell und künftig

Anlage 4: Entwurf der zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung der Gemeinde Bad Zwischenahn über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)